

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für den Bezug und die Lieferung von Elektroenergie

- zwischen –

**Max Mustermann GmbH
Sömmerdaer Straße 1
99610 Sömmerda**

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –

**Sömmerdaer Energieversorgung GmbH
Uhlandstraße 7
99610 Sömmerda**

- nachfolgend Verteilungsnetzbetreiber „VNB“ genannt –

Präambel

Grundlage des vorliegenden Vertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (EnWG), die Netzzugangsverordnung Strom (Strom NZV) über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen VNB und Anschlussnehmer anlässlich der Errichtung und / oder der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Anschlussnehmeranlage gemäß § 2 zum Zwecke des Strombezugs und Stromlieferung. Die Nutzung des Netzes des VNB zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie gegen Entgelt und der Lieferung elektrischer Energie aus einer Erzeugungsanlage des Anschlussnehmers.

§ 2 Definition der Anschlussanlage

Kunden- Nr.: 100101010
Kundenstelle: Übergabestation
Straße: Sömmerdaer Straße 1
PLZ Ort: 99610 Sömmerda

Strombezug / Lieferung am Übergabepunkt zum VNB

Übergabepunkt: Sammelschienendurchführung zur Kundenanlage
Entnahmespannungsebene: 10 kV
Netzanschlusskapazität: Bezug: 100 kVA
Netzanschlusskapazität Lieferung: 500 kVA
Art der Einspeisung: Überschusseinspeisung

Messung:

	Bezeichnung	Aufgabe
1	Kombizähler für Bezug u. Lieferung	Zählung der Wirk- und Blindarbeit in zwei Tarifen, Leistungswerterfassung sowie Lastprofile
1	Messwandlersatz	Strom und Spannung
	Modem	Datenübertragung GPRS / GSM

Die Messung für Energiebezug und Lieferung erfolgt in der Spannungsebene 10 kV

Der Netzkunde: **X** ist Anschlussnehmer ₁ ist Anschlussnutzer ₂

Vertragsbeginn: **01.01.2022**

§ 3 Netzanschluss

1. Die Anschlussanlage gehört zur Betriebsanlage des Anschlussnehmers und steht in dessen Eigentum. Die Kundenanlage ist für eine künftige Betriebsspannung von 20 kV auszulegen. Soweit der Kunde keine Vorsorge für eine Umstellung der Netzspannung trifft, hat er die späteren Umstellungskosten in vollem Umfang zu tragen. Der VNB wird den Anschlussnehmer über eine Umstellung der Betriebsspannung von 10 kV auf 20 kV rechtzeitig schriftlich informieren. Die Umstellung der kundeneigenen Trafostation hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Zustellung der Mitteilung zur Umstellung der Netzspannung zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Umstellung der Kundenanlage endet das Vertragsverhältnis und der VNB ist berechtigt, die Anschlussnehmeranlage vom Netz zu trennen.
2. Der VNB verpflichtet sich zur Leistungsbereitstellung Strombezug für die in § 2 definierte Kundenstelle bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die vereinbarte Netzanschlusskapazität. Ein Anspruch auf höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Netzkunde darf die gemäß § 2 angemeldete Netzanschlusskapazität an der Kundenstelle nicht überschreiten.
3. Überschreitet die höchste gemessene ¼-h-Leistung die in § 2 zur Kundenstelle (Bezug) vereinbarte Netzanschlusskapazität in zwei oder mehreren Monaten, so ist der VNB berechtigt, eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität zu verlangen.
4. Erhöhungen der Netzanschlusskapazität sowie Veränderungen an der Anschlussanlage bzw. der Messeinrichtungen setzen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen VNB und Anschlussnehmer / Anschlussnutzer voraus.

§ 4 Errichtung und Betrieb

1. Die Errichtung, Unterhalt, Betrieb der Anlage, Erzeugung, Zählung und Verteilung elektrischer Energie sowie der Anschluss an das Netz der VNB hat nach den allg. gültigen Regeln der Technik im Besonderen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu erfolgen. Für die Erzeugung gelten im Besonderen die VDE-AR-N 4105 und die MS – Richtlinie VDE – AR - N4110 für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Anlagen so instand zu halten und zu betreiben, dass Störungen möglichst vermieden werden.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VNB die Stromerzeugungsanlage bei zwingenden netztechnischen Gründen freizuschalten. Schalthandlungen an den Zellen der MS – Schaltanlage zum VNB sind nur durch schaltberechtigtes Personal vom VNB zulässig. Der VNB ist bei Gefahr für das Energienetz und im Störfall zur sofortigen Trennung der

Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt (EnWG).

Durch den Netzkunden sind hierzu, bei Erzeugeranlagen mit einer Anschlussleitung > 100 kW diese mit technischen bzw. betrieblichen Einrichtungen:

- a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und
- b) zur Abrufung der jeweiligen Ist – Einspeisung

entsprechend dem EEG in der aktuell gültigen Fassung auszustatten. Der Zugriff auf diese vorgenannten technischen bzw. betrieblichen Einrichtungen ist dem VNB sicherzustellen.

4. Das vorgelagerte 110 kV- Netz der Thüringer Energie AG und das Versorgungsnetz vom VNB sind mit Kurzunterbrechungsschutz ausgestattet. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat selbst Vorsorge zu treffen, dass hierdurch keine Schäden an seinen Anlagen entstehen.
5. Für die Netznutzung (Energiebezug) gilt ein Leistungsfaktor $\cos \varphi$ von 0,90 bis $\cos \varphi < 1,0$. Unterschreitet bzw. Überschreitet der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ diese Grenzen, erfolgt eine Verrechnung der darüber hinaus bezogenen bzw. gelieferten Blindarbeit.
6. Am Netzanschluss kann eine elektrische Energie in Höhe der Einspeiseleistung in das Verteilnetz aufgenommen werden.

- Einspeiseleistung **500 kVA** maximale Scheinleistung der Erzeugungsanlage)

Bei Wirkleistungsabgabe muss die Erzeugungsanlage in jedem Betriebspunkt mit einer Blindleistung betrieben werden können, die einem Verschiebungsfaktor nach den DIN VDE Regelwerken in der jeweiligen Spannungsebene entspricht. Beim Abschalten der Erzeugungsanlage müssen Blindleistungskompensationsanlagen gleichzeitig mit abgeschaltet werden.

§ 5 Voraussetzungen der Anschlussnutzung zur Lieferung von Elektroenergie

Der VNB gestattet dem Anschlussnehmer die Einspeisung von Elektroenergie aus einer Erzeugungsanlage an der vereinbarten Einspeisestelle unter der Voraussetzung, dass ein Liefervertrag mit dem Grundversorger zur Aufnahme der erzeugten Elektroenergie in seinem Bilanzkreis besteht.

§ 6 Voraussetzungen der Anschlussnutzung zum Bezug von Elektroenergie

1. Der VNB gestattet dem Netzkunden die Entnahme von Elektroenergie an der vereinbarten Netzkundenstelle unter der Voraussetzung, dass
 - der Kunde einen wirksamen Stromliefervertrag für den Zählpunkt mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag);
 - und zwischen VNB und Lieferant ein Vertrag zur Belieferung des Kunden über das Versorgungsnetz des VNB besteht (Händlerrahmenvertrag), in dem sich die Zuordnung des Netzkunden zu einem Bilanzkreis regelt.
2. Ein Wechsel vom Lieferanten des Anschlussnehmers ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten, der die Belieferung des Anschlussnehmers in Zukunft übernehmen möchte (Neulieferant), an den VNB möglich.
3. Preisänderungen sind 4 Wochen vor Wirksamwerden dem Anschlussnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Anschlussnehmer ist bei Entgelterhöhungen berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum **01.01.2022** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der VNB ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses bzw. des vorherigen Vertrages über den Netzanschluss die durch ihn zu schaffenden Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) zur Realisierung der vertraglichen Vereinbarungen geschaffen hat,
 - wenn der Anschlussnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt – trotz Abmahnung durch den VNB – schwerwiegend verstößt, insbesondere seine Zahlungspflichten nicht erfüllt, oderwenn über das Vermögen des Anschlussnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Sofern der Eigentümer Anschlussnehmer ist, verpflichtet er sich bei einer Übertragung des Eigentums auf einen Dritten alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Übertragung oder Bestellung eines Erbbaurechts.
4. Entfällt der Strombezug und die Stromlieferung des Anschlussnehmers an der Anschluss- bzw. der Verbrauchsstelle, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern der Anschlussnehmer dem VNB den Wegfall des Strombedarfs schriftlich mitgeteilt hat.
5. Der VNB ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn länger als ein Jahr keine Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen/geliefert wurde oder der VNB das vorgelagerte Netz oder Teile davon einem Dritten überlassen muss.

§ 8 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, insbesondere auch die Änderung der Schriftformklausel.

§ 9 Datenverarbeitung

Der VNB ist berechtigt, die für die Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personen-bezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen sowie zu diesem Zweck oder im Rahmen berechtigter Interessen an Dritte, insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern und den Lieferanten zu übermitteln. Die Daten dürfen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch für berechtigte Geschäftszwecke des VNB im Sinne des § 28 BDSG verarbeitet und genutzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind die technischen Regelwerke Grid Code, Distribution Code und Metering Code ergänzend heranzuziehen.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Sömmerda, den 01.01.2022

.....
Anschlussnehmer

.....
i.V. Netzbetreiber

.....
i.A. Netzbetreiber

Anlage

Anlage 2: <https://www.sev-soemmerda.de/de/Energienetze/Formulare/>